

WESPENSCHAUM +

1/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

**ABSCHNITT I: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND
DES UNTERNEHMENS**

1.1 Produktidentifikator

Produktname WESPENSCHAUM +
Produktnummer (UVP) 85849483
Registrierungsnummer /

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von
denen abgeraten wird**

Relevante identifizierte Verwendungen **Biozid TP18**, Insektizid
REACH PC8
AE : Aerosol

Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine weiteren Informationen verfügbar.

1.3 . Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant SBM Life Science GmbH
Raiffeisenstraße 15a,
40764 Langenfeld – DEUTSCHLAND
+49 (0) 2173 89321 09

Abteilung Qualitätssicherung Email: sds@sbm-company.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer +1 813-676-1669

WESPENSCHAUM +

2/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Physikalischen Gefahren :

Aerosole, Gefahrenklasse Kategorie 1 (Aerosol 1)

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Gefahren für die Gesundheit :

Nicht genannt.

Gefahren für die Umwelt :

Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität), Gefahrenklasse Kategorie 1 (Aquatic Acute 1)

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität), Gefahrenklasse Kategorie 1 (Aquatic Chronic 1)

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung : Keine

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise :

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

WESPENSCHAUM +

3/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Sicherheitshinweise :

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P260 Gas/Nebel/Aerosol nicht einatmen.
- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
- P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
- P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
- P410 +P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
- P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
- P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Weitere Informationen :

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Zusätzliche Kennzeichnung : Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

Aerosol (AE)

Gefährliche Inhaltsstoffe

Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

WESPENSCHAUM +

4/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Name	Identifikator CAS Nr / EG Nr / Index Nr	REACH / Nr	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	% (Gew./Gew.)
Butan	106-97-8 203-448-7 601-004-00-0	01-2119474691- 32-	Flam. Gas 1, H220 Press Gas K*	5,000 < x < 9,000
Naphtha (Erdoel), mit Wasserstoff behandelte schwere	64742-48-9 919-857-5 /	01-2119463258- 33-	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE3, H336 EUH066 P**	5,000 < x < 9,000
Propan***	74-98-6 200-827-9 601-003-00-5	01-2119485395- 27-	Flam. Gas 1, H220 Press Gas K*	1,000 < x < 5,000
Butan***	75-28-5 200-857-2 601-004-00-0	01-2119485395- 27	Flam. Gas 1, H220 Press Gas K*	1,000 < x < 5,000
1R-trans-Phenothrin	26046-85-5 247-431-2 /	/	Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100)	0,025 < x < 0,250
Prallethrin	23031-36-9 245-387-9 607-431-00-9	/	Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 3, H331 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)	0,025 < x < 0,250

*Anmerkung K : Die Einstufung als 'karzinogen' oder 'mutagen' ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent 1,3-Butadien (EINECS- Nr. 203-450-8) enthält. Wird der Stoff nicht als karzinogen oder mutagen eingestuft, so gelten zumindest die Sicherheitshinweise (102)210-403. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

**Anmerkung P : Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält. Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-)P260-P262-P301 + P310-P331 anzuwenden.

***Stoffe, für die es Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze : siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Erste-Hilfe-
Maßnahmen allgemein**

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

WESPENSCHAUM +

5/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Erste-Hilfe- Maßnahmen nach Einatmen	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe- Maßnahmen nach Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe- Maßnahmen nach Augenkontakt	Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen.
Erste-Hilfe- Maßnahmen nach Verschlucken	Kein Erbrechen auslösen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund einflößen. Sofort einen Arzt rufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen Keine besonderen Informationen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gefahr Keine Informationen verfügbar.

Behandlung Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel Schaum, Wassersprühstrahl, Kohlendioxid (CO₂), Trockenlöschpulver.

**Ungeeignete
Löschmittel** Wasser im Vollstrahl.

WESPENSCHAUM +

6/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**Gefährliche
Zerfallsprodukte im
Brandfall**

Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

Bei Überhitzung besteht die Gefahr, dass Aerosol-Behälter sich verformen, bersten und an eine erhebliche Entfernung geschleudert werden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**Schutz bei
Brandbekämpfung**

Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen.

Löschanweisungen

Rauchgase nicht einatmen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Das Löschwasser eindämmen und auffangen (umweltgefährdender Stoff).

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****Nicht für Notfälle
geschultes Personal**

Umgebung belüften. Umgebung räumen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist.

Geschultes Personal

Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Verunreinigten Bereich lüften. Kontaminierten Bereich kennzeichnen und Unbefugten den Zutritt verbieten.

WESPENSCHAUM +

7/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Nicht in die Kanalisation oder in Flüsse ableiten. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung Die Ausbreitung durch Eindämmen verhindern. Produkt mit aufsaugenden Mitteln aufnehmen. Verschüttetes Material in einen für die Entsorgung geeigneten Container kehren oder schaufeln.

Reinigungsverfahren Das ausgetretene Produkt mit tragem, absorbierendem Material aufnehmen.

Bereich mit Wasser abspritzen. Das Spülwasser auffangen und anschließend entsorgen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen.

Sonstige Angaben Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung An einem gut gelüfteten Ort arbeiten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz Zugang für unbefugte Personen verhindern.

WESPENSCHAUM +

8/22

Überarbeitet am : 26/07/2019

Ausgabedatum : 26/07/2019

Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Es darf nicht in Flammen bzw. auf glühende Körper gesprüht werden.

Dämpfe können sich mit einer Explosion entzünden, daher ist eine Ansammlung durch Offenhalten von Türen und Fenstern mit Durchzug zu verhindern.

Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

Bei Kontakt mit der Haut alle beschmutzten Kleidungsstücke ausziehen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Vor Hitze schützen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Es ist in einem gut belüfteten Raum, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung, bei Temperaturen unter 50°C / 122°F aufzubewahren und von jeglicher Brennpquelle fernzuhalten.

Unverträgliche Produkte Keine Informationen verfügbar.

Besondere Vorschriften für die Verpackung Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Biozid.

Die Anweisungen auf dem Etikett beachten.

WESPENSCHAUM +

9/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1 Zu überwachende Parameter**

Gemisch : keine Grenzwerte bekannt.

Für die Stoffe :

Butan (CAS 75-28-5) :

	TWA (8 St.)	STEL (15 Min.)	TYP.
Deutschland	1 000 ppm 2 400 mg/m ³	4 000 ppm 9 600 mg/m ³	AGS
Deutschland	1 000 ppm 2 400 mg/m ³	4 000 ppm 9 600 mg/m ³	DFG

Propan (CAS 74-98-6) :

	TWA (8 St.)	STEL (15 Min.)	TYP.
Deutschland	1 000 ppm 1 800 mg/m ³	4 000 ppm 7 200 mg/m ³	AGS
Deutschland	1 000 ppm 1 800 mg/m ³	4 000 ppm 7 200 mg/m ³	DFG
Österreich	1 000 ppm 1 800 mg/m ³	2 000 ppm 3 000 mg/m ³	/

Anderen Daten :

Naphta (Erdoel), mit Wasserstoff behandelte schwere CAS 64742-48-9 :

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - lokale Wirkung, hautbezogen :	208 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ :	871 mg/m ³
Chronische - lokale Wirkung, mündlich :	125 mg/kg Körpergewicht/Tag
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Chronische - lokale Wirkung, hautbezogen :	125 mg/kg Körpergewicht/Tag
Chronische - lokale Wirkung, inhalativ :	185 mg/m ³

WESPENSCHAUM +

10/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Anwendung dieses Produktes bitte die Anweisungen auf dem Etikett beachten. In allen anderen Fällen die aufgeführten persönlichen Schutzmaßnahmen anwenden.

Atemschutz

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ AX in Verbindung mit einem Filter Typ P aufzusetzen (Bez. Norm EN 14387).

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig.

Handschutz

Nicht erforderlich.

Hände regelmäßig und immer waschen vor dem Essen, Trinken, Rauchen oder vor dem Gang zur Toilette.

Augenschutz

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

Haut- und Körperschutz

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

Schutz gegen thermische Gefahren

Keine Information verfügbar.

WESPENSCHAUM +

11/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**Begrenzung und
Überwachung der
Umweltexposition**

Vermeiden, dass das Produkt als solches in die Umwelt gelangt. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation einleiten. Im Außenbereich nur in vor Regen geschützten Bereichen anwenden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	Aerosol
Aussehen	Schaum
Farbe	weiß
Geruch	typisch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert	7
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	Nicht anwendbar
Flammpunkt	< - 60°C (Treibmittel)
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1) :	Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenzen	1,8% (V/V)
Obere Explosionsgrenzen	9,5 % (V/V)

WESPENSCHAUM +

12/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	0,90
Löslichkeit	teilweise wasserlöslich
Log Pow	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

VOC (Richtlinie 2010/75/CE)	21% / 189 g/l
Druck (bar)	5 - 6

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1 Reaktivität**

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Chemische Stabilität	Bei Raumtemperatur unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.
-----------------------------	---

WESPENSCHAUM +

13/22

Überarbeitet am : 26/07/2019

Ausgabedatum : 26/07/2019

Version : 1 / Deutschland/ Österreich

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.
--	--

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.
-----------------------------------	--

10.5 Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien	Starke Reduzier- und Oxydiermitteln, starke Basen und Säuren, Werkstoffe bei hohen Temperaturen.
-----------------------------------	--

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte	Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.
--	---

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute orale Toxizität	Nicht eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. DL50 = 460 mg/kg bw – Ratte – <i>Prallethrin</i>
Akute inhalative Toxizität	LC50 > 20 mg/l <i>Die Mischung</i>

WESPENSCHAUM +

14/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

LC50 > 0,465 mg/l – Ratte, 4H –

Prallethrin

LC50 > 2,1 mg/l – Ratte, 4H –

1R-trans-Phenothrin

Akute dermale Toxizität

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität :

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität :

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

WESPENSCHAUM +

15/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Reproduktionstoxizität :

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan :

bei einmaliger Exposition :

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

bei wiederholter Exposition :

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr :

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ausgeschlossen, da das Aerosol die Ansammlung im Mund einer bedeutenden Menge des Produkts nicht zulässt.

Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Keine Angabe vorhanden für das Gemisch.

WESPENSCHAUM +

16/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
 Ausgabedatum : 26/07/2019
 Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Toxizität gegenüber Fischen	LC50 = 0,0027 mg/l 96h 1R-trans-Phenothrin
	LC50 = 0,0176 mg/l <i>Brachydanio rerio</i> 96h Prallethrin
Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren	EC50 = 0,0043 mg/l 48h 1R-trans-Phenothrin
Toxizität gegenüber Wasserpflanzen	EC50 = 0,011 mg/l 72h 1R-trans-Phenothrin
	EC50 = 4,5 mg/l <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> 72h Prallethrin
	NOEC = 2,6 mg/l <i>Scenedesmus subspicatus</i> Prallethrin
Toxizität gegenüber Bienen	Keine Angabe vorhanden.
Toxizität gegenüber Regenwürmer	Keine Angabe vorhanden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit	Für das Gemisch liegen keine Angaben vor. 1R-trans-Phenothrin/ Prallethrin : Nicht schnell abbaubar.
Wasserlöslichkeit	Prallethrin = 4,98 mg/l
Koc	Keine Angaben vor.

WESPENSCHAUM +

17/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotenzial : Für das Gemisch liegen keine Angaben vor.

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität im Boden Für das Gemisch liegen keine Angaben vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Allgemeines Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Produkt Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Die Einleitung in Flüsse oder Kanalisation ist verboten. Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Verpackungen Verschmutzte Verpackungen dürfen nicht wie normale Abfälle behandelt werden. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Nicht restentleerte Verpackungen sind als Sonderabfall zu entsorgen.

Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID/ADN

14.1 UN-Nummer	UN 1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	AEROSOL
14.3 Transportgefahrenklassen	2
14.4 Verpackungsgruppe	/
14.5 Umweltgefahren	Ja

Diese Klassifizierungsangabe gilt grundsätzlich nicht für die Beförderung im Binnentankschiff. Bitte zusätzliche Informationen beim Hersteller anfordern.

IMDG

14.1 UN-Nummer	UN 1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	AEROSOLS (1R-trans-Phenothrin)
14.3 Transportgefahrenklassen	2
14.4 Verpackungsgruppe	/
14.5 Umweltgefahren	Ja

IATA

14.1 UN-Nummer	UN 1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	AEROSOLS, FLAMMABLE
14.3 Transportgefahrenklassen	2
14.4 Verpackungsgruppe	/
14.5 Umweltgefahren	/

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8 dieses Sicherheitsdatenblattes.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen :

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt
Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff.

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen :

Biozid-Verordnung (EU 528/2012) :

1R-trans-Phenothrin N° CAS 26046-85-5

Prallethrin N° CAS 23031-36-9

Produktart (Biozid) : 18 - Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden

WESPENSCHAUM +

20/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Nationale Vorschriften :**Deutschland**

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 (Selbsteinstufung) : wassergefährdend.
Lagerklasse (LGK) : 2B (Druckgaspackungen)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Ein Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Assessment) ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze :**

H220 Extrem entzündbares Gas.
H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302 Gesundheits-schädlich bei Verschlucken.
H331 Giftig bei Einatmen.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Gefahrenklassen und -kategorien:

Aerosole 1	Aerosol - Kategorie 1
Flam. Gas 1	Entzündbare Gase – Kategorie 1
Press. Gas	Entzündbare Gase
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4
Acute Tox. 3	Akute Toxizität (inhalativ) - Kategorie 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr - Kategorie 1
STOT SE3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend - Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 1

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Abkürzungen und Akronyme :

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
ATE	Schätzwert Akuter Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS-Nr.	Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC-No.	Europäische Union Identifikationsnummern
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ELINCS	Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
EN	Europäische Normen
EU	Europäische Union
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IBC	Großpackmittel (Intermediate Bulk Container)
IC50	Hemmstoffkonzentration 50% (Inhibition Concentration 50%)
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
Koc	Adsorptionskoeffizienten
Konz.	Konzentration
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOEL	Niedrigste Dosierung mit beobachtetem Effekt (Lowest observable effect level)
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. Von "Marine Pollutant")
NOEC/NOEL	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung/Dosis ohne Wirkung (No Observed Effect Level)
N.A.G.	Nicht anderweitig genannt
OECD	Internationale Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organization for Economic Cooperation and Development)
OSHA	Arbeitsschutzadministration, Amerika (Occupational Safety & Health Administration)
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt
Pow	Verteilungskoeffizient Oktanol/Wasser
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT	Spezifische Zielorgan-Toxizität
SVHC	Sehr besorgniserregender Stoff
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
WGK	Sehr besorgniserregender Stoff

WESPENSCHAUM +

22/22

Überarbeitet am : 26/07/2019
Ausgabedatum : 26/07/2019
Version : 1 / Deutschland/ Österreich

Weitere Informationen:

Die Einstufung des Gemischs "WESPENSCHAUM" wurde gemäß den Einstufungsvorschriften der Verordnung CE1272/2008 vorgenommen.

Grund der Überarbeitung :

Es handelt sich um eine ursprüngliche Fassung.

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
--

Das Dokument entspricht den Bestimmungen der Verordnung CE1907/2006 und der Verordnung CE1272/2008.

Sonstige Angaben :

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen den in der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 und in der Verordnung (EU) Nr. 830/2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 festgelegten Anforderungen. Dieses Datenblatt ergänzt die Anweisungen der Herstellerfirma, ersetzt sie aber nicht. Den darin enthaltenen Angaben wurden die zur Zeit der Erstellung des Datenblatts vorhandenen Kenntnisse zugrunde gelegt. Überdies werden Anwender an die Gefahren erinnert, die aus einer zweckfremden Verwendung des Produktes entstehen können. Die erforderlichen Angaben entsprechen der jeweils gültigen EWG-Gesetzgebung. Angesprochene Kreise werden gebeten, etwaige darüber hinausgehende nationale Anforderungen zu beachten.